

# Einführung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze

Im Jahr 2020 legte die Europäische Kommission einen geänderten Vorschlag zur Einführung eines gemeinsamen Asylverfahrens vor. Mit ihm soll ein vereinheitlichtes gemeinsames EU-Asylverfahren eingeführt werden. Bei den interinstitutionellen Verhandlungen wurde ein gesonderter Rechtsakt für das Rückkehrverfahren an der Grenze vereinbart. Auf der April-I-Plenartagung soll das Europäische Parlament über seinen Standpunkt in erster Lesung zu der im Dezember 2023 erzielten politischen Einigung der beiden gesetzgebenden Organe abstimmen.

## Hintergrund

Die geltende [Asylverfahrensrichtlinie](#) gehört zu den fünf zentralen Rechtsakten des [Gemeinsamen Europäischen Asylsystems](#). Im Einklang mit der [Asylanerkennungsrichtlinie](#) enthält sie gemeinsame Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. Im Jahr 2016 legte die Kommission einen [Gesetzgebungsvorschlag](#) vor, um die Asylverfahrensrichtlinie durch eine unmittelbar geltende Verordnung zu ersetzen. Dadurch sollen die Verfahren weiter vereinheitlicht und EU-weit dieselben Verfahrensschritte, Fristen und Garantien sichergestellt werden.

## Vorschlag der Kommission

Im Rahmen des [neuen Migrations- und Asylpakets](#) legte die Kommission im Jahr 2020 einen [geänderten Vorschlag](#) zur Einführung eines gemeinsamen Asylverfahrens vor. In der neuen Fassung werden die allgemeinen Zielvorgaben des Vorschlags aus dem Jahr 2016 beibehalten. Gleichzeitig werden besonders umstrittene Punkte wie das Grenz- und Rückführungsverfahren geregelt. Außerdem präzisiert die Kommission in dem geänderten Vorschlag den Anwendungsbereich des Asylverfahrens an der Grenze. Dabei stellt sie klar, dass ein Antrag nur dann im Rahmen des Grenzverfahrens geprüft werden kann, wenn der antragstellenden Person die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch nicht gestattet wurde und sie die Voraussetzungen für die Einreise gemäß dem [Schengener Grenzkodex](#) nicht erfüllt. Personen, die keinen Anspruch auf Schutz haben, könnten zügig zurückgeführt werden, um so die bestehenden Verfahrenslücken zu schließen und das Problem der niedrigen [Rückkehrquoten](#) anzugehen. Die Kommission betont, dass „[a]lle Phasen der für sämtliche irregulären Einreisen geltenden Verfahren [...] nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein [sollten]“. Nach einem neu eingeführten [Screening-Verfahren](#) an den Außengrenzen sollten Drittstaatsangehörige und Staatenlose dem Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, oder es sollte ihnen die Einreise verweigert werden. Wenn illegal aufhältige Drittstaatsangehörige innerhalb der Höchstdauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze (12 Wochen) nicht zurückkehren oder nicht abgeschoben werden, sollten die Bestimmungen der [Rückführungsrichtlinie](#) Anwendung finden, damit die Rückführung durchgeführt wird.

## Standpunkt des Europäischen Parlaments

Während der Trilog-Gespräche wiesen die Verhandlungsführer die Juristischen Dienste des Parlaments und des Rates an, die sich aus den Unterschieden im Geltungsbereich ableitenden Risiken der Widerrechtlichkeit zu bewerten. Als Lösung wurde eine neue eigene Verordnung zur Einführung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze auf der Grundlage von [Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschaffen, indem das vorgeschlagene Asylverfahren und die Verordnungen zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt aufgeteilt wurden. Die am 20. Dezember 2023 erzielte vorläufige Einigung enthält Vorschriften für eine allgemeinere Anwendung des [Grenzverfahrens](#) unmittelbar nach dem Screening vor der Einreise. Im Einklang mit dem Vorschlag für eine [Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt](#) dauert das Verfahren bis zu 12 Wochen bzw. 20 Wochen in Krisenzeiten. Mit diesem Vorschlag wird auch



die Anwendung des Grenzverfahrens ausgeweitet: In Fällen von Massenzustromen würde der für das Grenzverfahren vorgesehene Schwellenwert für Antragsteller mit einer Anerkennungsquote von bis zu 50 % gelten, während in Fällen von [Instrumentalisierung](#), in denen ein Drittstaat irreguläre Migrationsströme in die EU entstehen lässt, das Grenzverfahren für alle ankommenden Personen gelten würde. Ein im Trilog vereinbarter [Kompromisstext](#) wurde am 8. Februar 2024 vom Rat und am 14. Februar 2024 vom LIBE-Ausschuss gebilligt.

Bericht für die erste Lesung: <a href="#">2016/0224B(COD)</a> ; federführender Ausschuss: LIBE; Berichterstatterin: Fabienne Keller (Renew, Frankreich).	
--	--

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2024.